

# Novelle des Verpackungsgesetzes: Das gilt für Online-Händler\*innen

Die 2021 in Kraft getretene erste Novelle des Verpackungsgesetzes hat weitreichende Änderungen mit sich gebracht. Besonders betroffen ist der Onlinehandel von den Anpassungen, die nach einer einjährigen Übergangsfrist seit 1. Juli 2022 gelten. Ziel des Bundesministeriums

für Umwelt (BMU) ist es, mit der Novelle EU-Recht in nationales Recht zu überführen und das Verpackungsgesetz (VerpackG) ökologisch weiterzuentwickeln. Online-Händler\*innen sind in zwei Hauptaspekten von der Novellierung des Verpackungsgesetzes betroffen:



## Kontrollpflicht für Betreiber\*innen elektronischer Marktplätze seit 1. Juli 2022

- Händler\*innen, die ihre Ware über elektronische Marktplätze (z. B. Amazon, eBay) an deutsche Endverbraucher\*innen vertreiben, müssen vor Inverkehrbringen der verpackten Ware eine **Beteiligung (synonym: Lizenzierung)** der Verpackungen an einem dualen System sicherstellen.
- Zusätzlich ist eine vorherige **Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister** in der Datenbank LUCID erforderlich.
- Bleibt die Erfüllung der Vorgaben aus, unterliegen die Betreiber\*innen der Marktplätze sowie die vertreibenden Händler\*innen einem **Vertriebsverbot**.
- **Das bedeutet konkret:** Betreiber\*innen von Online-Marktplätzen dürfen Produkte nicht länger anbieten oder den Verkauf ermöglichen, wenn die entsprechenden Händler\*innen nicht an einem dualen System beteiligen.
- Daraus folgt, dass Online-Marktplätze in diesem Zusammenhang eine **Pflicht zur vorherigen Prüfung** der Systembeteiligung und LUCID-Registrierung haben. Es bleibt ihnen zwar selbst überlassen, auf welche geeignete Weise sie dies sicherstellen. In der Regel müssen die Hersteller\*innen dem Marktplatz aber die LUCID-Registrierungsnummer und einen Systembeteiligungsnachweis ihres dualen Systems vorlegen.



## Änderungen für die Zuständigkeit von Fulfilment-Dienstleister\*innen + neue Kontrollpflicht seit 1. Juli 2022

- Fulfilment-Dienstleister\*innen sind ausdrücklich nicht mehr lizenzierungspflichtig, sodass stets der\*die beauftragende Händler\*in in der Pflicht steht, die Vorgaben des Verpackungsgesetzes zu erfüllen.
- **Das bedeutet konkret:** Auch, wenn die Tätigkeit eines\*r Fulfilment-Dienstleister\*in das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen umfasst, gilt der\*die Vertreter\*in der Waren, für den der\*die Fulfilment-Dienstleister\*in tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als registrierungs- und lizenzierungspflichtig.
- Genauso wie bei den Betreiber\*innen elektronischer Marktplätze (siehe 1 a) folgt daraus, dass auch Fulfilment-Dienstleister\*innen einen vorherigen **Systembeteiligungsnachweis und die LUCID-Registrierungsnummer** von dem\*der Händler\*in verlangen müssen und eine **Pflicht zur Prüfung** haben.

Impressum:  
Interseroh+ GmbH | A subsidiary of Interzero – zero waste solutions  
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln  
Tel. +49 2203 9147-1964  
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),  
Michael Bürstner, Frank Kurrat  
Amtsgericht Köln HRB 104034  
UST-IDNr.: DE345747730



- Wird kein Nachweis erbracht, dürfen keine Leistungen wie Lagerhaltung, Verpacken, Adressierung und Versand von fremden Waren durch die Fulfilment-Dienstleister\*innen erbracht werden. Somit greift auch hier ein **Vertriebsverbot**.
- Die benötigten Daten für die Lizenzierung erhalten die Händler\*innen voraussichtlich von den Fulfilment-Dienstleister\*innen.

**Die Bestimmungen gelten im Übrigen auch für ausländische Händler\*innen, die über Marktplätze oder Fulfilment in den deutschen Markt hinein agieren. Auf diese Weise soll der Zugriff auf ausländische Händler\*innen erleichtert werden und die Wettbewerbslage ausgeglichen werden.**

### Exkurs: Das gilt für Transportverpackungen

Bei Transportverpackungen handelt es sich um Verpackungen, die im Handel verbleiben, wie zum Beispiel Paletten oder Großkartonagen. Sie müssen nicht bei einem dualen System lizenziert werden – und das bleibt auch so – ihre Inverkehrbringer\*innen unterliegen mit der Novelle aber neuen Verpflichtungen in drei Etappen:

- 1. Informationspflicht seit 3. Juli 2021:** Letztvertreiber\*innen von Transportverpackungen müssen Endverbraucher\*innen über deren Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.
- 2. Nachweispflicht seit 1. Januar 2022:** Inverkehrbringer\*innen von Transportverpackungen müssen die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nachprüfbar dokumentieren.
- 3. Registrierungspflicht seit 1. Juli 2022:** Inverkehrbringer\*innen von Transportverpackungen müssen sich im Verpackungsregister LUCID registrieren. Fehlt die Registrierung, greift ein Vertriebsverbot.



**Hinweis:** Wer Transportverpackungen in Verkehr bringt, muss diese zwar nicht bei einem dualen System lizenzieren, aber laut Verpackungsgesetz dennoch nach dem Prinzip der Produzentenverantwortung dafür sorgen, dass diese zurückgenommen und fachgerecht verwertet werden (§15 VerpackG).

Neben der Lizenzierung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen über Lizenzero ist Interzero Ihr erfahrener Partner auch für die [Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen](#).

Impressum:  
Interseroh+ GmbH | A subsidiary of Interzero – zero waste solutions  
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln  
Tel. +49 2203 9147-1964  
E-Mail: kontakt@lizenzero.de

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),  
Michael Bürstner, Frank Kurrat  
Amtsgericht Köln HRB 104034  
UST-IDNr.: DE345747730